

01.08.91

FS - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

A. Zielsetzung

Einheitliche Bemessung des Regelsatzes für laufende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt bei alleinstehenden Hilfeempfängern aller Altersstufen.

B. Lösung

Streichung des Satzes 3 in § 2 Abs. 1 der Regelsatzverordnung, wonach der Regelsatz für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres lediglich in Höhe von 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festzusetzen ist, sofern nach Landesrecht kein höherer Regelsatz gilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Hinblick darauf, daß die Länder - soweit ersichtlich - bereits jetzt die Regelsätze für alle alleinstehenden Hilfeempfänger in gleicher Höhe festgesetzt haben, ist mit kostenmäßigen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 465/91

01.08.91

FS - In

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 240 00 - So 20/91

Bonn, den 1. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

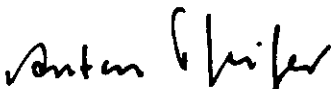
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und Senioren zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Regelsatzverordnung
vom 1991**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit II. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 24. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562), wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Regelsatzverordnung ist der Regelsatz für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur mit 90 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes festzusetzen, sofern nach Landesrecht kein höherer Regelsatz gilt.

Diese Regelung geht auf einen Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz zurück, dem der zuständige Bundesminister mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562) gefolgt ist.

Inzwischen sind Zweifel hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung für eine unterschiedliche Bedarfsfestsetzung für alleinstehende Hilfeempfänger vor dem Beginn des 19. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres einerseits und für Alleinstehende innerhalb dieser Altersstufe andererseits aufgetreten (vgl. z.B. Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20.02.1991 - 9 TG 3377/90 -).

Die Regierungschefs der Länder haben daraufhin am 13. Juni 1991 beschlossen, an ihrem früheren Vorschlag nicht mehr festzuhalten und die Bundesministerin für Familie und Senioren gebeten, § 2 Abs. 1 Satz 3 der Regelsatzverordnung wieder zu streichen.

Dem trägt die vorliegende Rechtsverordnung Rechnung.

Mit kostenmäßigen Auswirkungen ist, soweit ersichtlich, nicht zu rechnen.

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.